

dem Beklagten, welcher nur den gegenwärtigen Besitz für sich habe, verdiene der Kläger jedenfalls in höherem Grade Schutz, wenn er nachgewiesen habe, daß er das Eigenthum früher erworben habe. Die Mehrheit vermochte diese Einwendungen nicht als durchgreifend anzuerkennen.

B. Der zu §. 945 gefaßte Beschluß beruhte auf folgenden Erwägungen: Für einen lediglich auf den Eigenbesitzer beschränkten publizianischen Anspruch, wie ihn der Entw. und mit diesem hierin übereinstimmend die Anträge 5 und 9 gewähren wollten, bestche neben der im Vorstehenden behandelten Eigenthumsvermuthung kein Bedürfnis mehr. Es sei zwar zuzugeben, daß diese Vermuthung in erster Linie den Schutz des gegenwärtigen Besitzers, nicht die Erleichterung der Eigenthumsverfolgung bezwecke. Indessen habe sie doch auch eine solche Erleichterung zur Folge, welche für die meisten Fälle genüge, indem der Kläger, um die für den Beklagten streitende Eigenthumsvermuthung auszuschließen, nur den ohne seinen Willen erfolgten Besitzverlust nachzuweisen brauche und dann auf Grund seines früheren Besitzes die zur Begründung des Eigenthumsanspruchs zunächst ausreichende Vermuthung für sich habe, daß er zur Zeit des Besitzverlustes Eigenthümer gewesen sei. Es sei zwar geltend gemacht worden, der publizianische Anspruch biete dem Eigenthümer insofern eine praktisch werthvolle weitere Erleichterung, als er dem Beklagten nicht den Einwand gestatte, ein Dritter sei Eigenthümer (vergl. Mot. III S. 431). Indessen lasse sich bezweifeln, ob die Abschneidung dieser exceptio de jure tertii der Gerechtigkeit entspreche und ob der in der Abschneidung dieser Einrede liegende Vortheil praktisch erheblich genug sei, um allein die Beibehaltung der verwickelten Bestimmungen über den publizianischen Anspruch zu rechtfertigen. Der Antrag 8 gestalte den publizianischen Anspruch des Entw. zu einem Anspruch aus früherem Besitz (im Sinne der zweiten Lesung) gegen den schlechter Berechtigten um. Der Anspruch solle auch dem Miether, dem Finder u. z. zustehen. Er schließe sich im Wesentlichen an das preuß. Recht an. Dieser verallgemeinerte Anspruch entspreche einem vorhandenen Bedürfnisse. Er werde weder durch die beschlossene Eigenthumsvermuthung noch durch die dem Besitzer zustehenden Ansprüche aus dem Besitze, der Bereicherung oder der unerlaubten Handlung entbehrlich. Mit Recht schließe der Antrag (Abs. 2 Satz 1 a. E.) diesen Anspruch auch dann aus, wenn der klagende frühere Besitzer oder der mittelbare Besitzer den Besitz oder den mittelbaren Besitz rechtswirksam aufgegeben, z. B. die Sache veräußert oder sie etwa als Miether oder Verwahrer dem Vermiether oder Hinterleger zurückgegeben habe. Ein solcher früherer Besitzer stehe in keinem Verhältnisse mehr zu der Sache und dürfe sie daher auch einem unredlichen Besitzer nicht abnehmen können. Insoweit müsse die exceptio de jure tertii zugelassen werden.

Herausgabe-
anspruch des
früheren
Besizers.

221. (§. 4057 bis 4074.)

I. Die Komm. wandte sich zur Berathung des zweiten Titels des siebenten Abschnitts, welcher vom Nießbrauche handelt. Zu §. 980 lag der Antrag vor: im Abs. 1 statt „alle“ zu setzen „die“ und den Abs. 2 zu fassen:

Einzelne Nutzungen können von dem Nießbrauche ausgeschlossen werden.

Nießbrauch.
§. 980.
Nießbrauch
an Sachen,

Der Antrag bezweckte keine sachliche Aenderung des Entw.; er wurde der Red.Komm. überwiesen. Sachlich war man mit dem §. 980 einverstanden. Die Vorschrift, welche die Belastung einer Sache mit einem Nießbrauche zulasse, sei erforderlich, weil nach dem Standpunkte des Entw. anderen als den gesetzlich zugelassenen dinglichen Rechten an fremder Sache die Anerkennung verweigert werde. Einverstanden war man auch damit, daß die Beschränkung der Rechte des Nießbrauchers auf Nutzungen, die unter Erhaltung der Substanz gewonnen werden können, nicht in die Begriffsbestimmung des Nießbrauchs aufzunehmen, vielmehr erst durch eine spätere Bestimmung eine obligatorische Pflicht des Nießbrauchers zu wirtschaftlicher Nutzung aufzustellen sei. Das Ergebnis, daß bei einer solchen Regelung der Nießbraucher auch das Eigenthum an denjenigen Früchten erwerbe, welche er unter Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtung zu wirtschaftlicher Nutzung gewonnen habe, wurde nicht beanstandet. (Vergl. Prot. 421 unter V.)

§. 981.
an Bruch-
theilen.

II. Zu §. 981 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. falls dem Streichungsantrage nicht stattgegeben werden sollte, den §. 981 mit dem §. 980 in der Weise zu verbinden, daß in §. 980 Abs. 1 Zeile 3 nach „Sache“ eingeschaltet wird „oder eines Bruchtheils derselben“.

Die Komm. beschloß die Streichung der Vorschrift. Erwogen war:

Daß ein Miteigenthümer seinen Antheil mit einem Nießbrauche belasten könne, sei selbstverständlich, wie die Komm. bereits durch Streichung des §. 948 anerkannt habe. Die Zulässigkeit der Bestellung eines Nießbrauchs an einer Quote einer im Alleineigenthume des Bestellers stehenden Sache sei gleichfalls selbstverständlich und ergebe sich jedenfalls in unzweideutiger Weise aus der Vorschrift des §. 985 Abs. 2. Endlich verstehe es sich auch von selbst, daß der Nießbrauch an einem Bruchtheil als Sachnießbrauch anzusehen sei.

§. 982.
Bezugnahme
auf die
Eintragungs-
bewilligung.

III. Der §. 982 wurde von keiner Seite beanstandet und in Konsequenz früher gefaßter Beschlüsse gebilligt. Der Antrag,

die Worte „in das Grundbuch“ als selbstverständlich zu streichen oder den Eingang zu fassen:

Bei der Eintragung eines Nießbrauchs in das Grundbuch kann zc.
wurde der Red.Komm. überwiesen.

Erwerb durch
Tabular-
erfügung.

IV. Es lag der Antrag vor:

als §. 982a zu bestimmen:

Ist ein in der Wirklichkeit nicht bestehender Nießbrauch im Grundbuch eingetragen, so erwirbt derjenige, für welchen er eingetragen ist, den Nießbrauch, wenn derselbe dreißig Jahre lang eingetragen und ausgeübt worden ist. Für den Rang des Nießbrauchs ist die Eintragung maßgebend.

hierzu der Unterantrag, hinzuzufügen:

Der §. 873a findet entsprechende Anwendung.

Der Antragsteller erklärte sich mit der Aufnahme des Zusatzes einverstanden. Die Mehrheit nahm den §. 982a mit dem beantragten Zusatz an. Erwogen war:

Die Fälle des Erwerbes eines Nießbrauchs durch Tabularerzision seien zwar sehr selten, sie seien jedoch immerhin denkbar; es sei daher nur eine Konsequenz des den §§. 969a, 873a¹⁾ der Vorl. Zuf. zu Grunde liegenden Gedankens, daß man eine entsprechende Vorschrift auch für den Nießbrauch aufstelle.

Von anderer Seite wurde betont, es werde sich zur Vereinfachung des Gesetzes empfehlen, die Spezialvorschriften der §§. 969a, 873a durch eine allgemeine Vorschrift zu ersetzen, weil der den Spezialvorschriften zu Grunde liegende Gedanke noch für eine Reihe weiterer Fälle zutrefte. Die als §. 982a vorgeschlagene Bestimmung sei deswegen in erster Linie deshalb zu beschließen, um als Grundlage für eine derartige allgemeine Vorschrift zu dienen. Einige Mitglieder der Komm. erklärten, sie hätten für den §. 982a nur unter der Voraussetzung gestimmt, daß es gelingen werde, die verschiedenen dem Gedanken des §. 873a entsprechenden Vorschriften in eine allgemeine Vorschrift zusammenzufassen; der Fall des §. 982a für sich allein bedürfe wegen seiner Seltenheit einer gesetzlichen Regelung nicht.

V. Zu §. 983 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift dahin zu ändern:

Zur rechtsgeschäftlichen Begründung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist die Uebergabe erforderlich. Die Vorschriften der §§. 874 bis 880 der Vorl. Zuf. finden entsprechende Anwendung.

2. die Vorschrift zu fassen:

Auf die Begründung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache finden die für die Uebertragung des Eigenthums an einer solchen geltenden Vorschriften der §§. 874, 874a, 874b, 875 der Vorl. Zuf. entsprechende Anwendung.

3. den Abs. 2 dahin zu ändern:

Die Vorschriften der §§. 874 bis 880 finden entsprechende Anwendung.

4. nach §. 987 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Auf die Erstreckung des Nießbrauchs auf das Zubehör des Grundstücks finden die Vorschriften des §. 868a der Vorl. Zuf.²⁾ entsprechende Anwendung.

5. die für den Erwerb des Eigenthums einer beweglichen Sache durch Erzision geltenden Vorschriften auch auf die Begründung des Nieß-

§. 983.
Bestellung
an einer
beweglichen
Sache.

¹⁾ Den §§. 873a, 969a entspricht C. II §. 815, N. 8. §. 884, B.G.B. §. 900.

²⁾ Den §§. 868a, 874 bis 880 entsprechen C. II §. 839 Abs. 1, §§. 842 bis 850; N. 8. §. 910 Abs. 1, §§. 913 bis 920, 800, B.G.B. §. 926 Abs. 1, §§. 929 bis 936, 816; doch enthielt §. 874b (B.G.B. §. 931) als Abs. 2 den Zusatz:

Der Dritte kann dem Eigenthumsanspruche des Erwerbers alle Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

Die §§. 875, 876 sind gestrichen und theilweise durch C.P.D. §§. 897, 898 ersetzt.

brauchs an einer beweglichen Sache durch Erfindung für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Komm. nahm den §. 983 seinem sachlichen Inhalte nach an, jedoch mit den in den Anträgen 3 und 5 vorgeschlagenen Ergänzungen bzw. Modifikationen. Erwogen war:

Die Vorschrift des Abs. 1 sei von keiner Seite beanstandet; sie rechtfertige sich aus den gleichen Gründen, auf welchen die Vorschrift des §. 874 beruhe. Zum Abs. 2 habe der Antrag 3 insofern eine materielle Aenderung des Entw. vorgeschlagen, als er die hinsichtlich des Eigenthumserwerbes an beweglichen Sachen zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers geltenden Vorschriften auch zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache für entsprechend anwendbar erkläre. Der Entw. habe die Verweisung auf die Vorschriften der §§. 877 bis 880 abgelehnt, weil diese Vorschriften nur im Verkehrsinteresse gegeben seien und der Nießbrauch im Allgemeinen kein Verkehrsobject bilde. Mit dieser Auffassung stehe indessen die Vorschrift des §. 1011 nicht im Einklange, nach welcher der Nießbrauch veräußert und belastet werden könne. Abgesehen hiervon nöthige aber auch ein praktisches Bedürfniß, dem Antrage 3 stattzugeben. Die zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbes des Eigenthums an Immobilien geltenden Vorschriften erkläre der Entw. auch auf den Nießbrauch an Immobilien für entsprechend anwendbar. Treffe man für den Nießbrauch an beweglichen Sachen keine analoge Vorschrift, so könnte das mißliche Ergebnis eintreten, daß Jemand auf Grund seines guten Glaubens zwar den Nießbrauch an einem Grundstück, jedoch nicht an den auf demselben befindlichen Zubehörsstücken erwerbe. Um dieses vom volkswirtschaftlichen Standpunkt unhaltbare Ergebnis zu vermeiden, müßte man eine dem Antrage 4 entsprechende Vorschrift aufnehmen. Es sei aber überhaupt nicht gerechtfertigt, den Schutz des gutgläubigen Erwerbes auf Verkehrsgeschäfte zu beschränken. Wie bei dem Erwerbe zum Eigenthume nicht unterschieden werde, ob das konkrete Geschäft sich als ein Verkehrsgeschäft darstelle, so könne die Anwendung der Grundätze vom gutgläubigen Erwerbe bei dem Erwerbe zum Nießbrauch auch nicht deshalb versagt werden, weil dieser Erwerb auf keinem Verkehrsgeschäfte beruhe. Es handele sich vielmehr um ein Prinzip, von dem abzuweichen der Umstand, daß es sich nur um den Erwerb zum Nießbrauche handle, keinen Anlaß darbiete. Hiernach verdiene es den Vorzug, mit dem Antrage 3 die Zitate des Entw. dahin zu erweitern, daß die Vorschriften der §§. 874 bis 880 für entsprechend anwendbar zu erklären seien. Der Entw. habe ferner ein praktisches Bedürfniß verneint, das Institut der Erfindung auf den Nießbrauch zu übertragen. Die Komm. habe unter IV beschlossen, das Institut der Tabularerfindung auch bei dem Nießbrauch an unbeweglichen Sachen anzuerkennen. Es bestehe aber auch bei beweglichen Sachen ein praktisches Bedürfniß, eine Erfindung des Nießbrauchs nach Maßgabe der für die Erfindung des Eigenthums geltenden Vorschriften zuzulassen. Nach §. 879 sollen die zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbes durch Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften ausgeschlossen sein, wenn die veräußerte Sache gestohlen, verloren oder in anderer Weise dem Besitzer ohne dessen Willen abhanden gekommen sei; es liege deshalb im Verkehrsinteresse, dem Nießbraucher die Möglichkeit zu gewähren, sich einem aus

§. 879 entnommenen Einwände gegenüber auf die Erfüllung zu berufen. Die Frage, ob eine dem Antrage 4 entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei, wurde der Berathung des §. 987 vorbehalten.

VI. Der §. 984 wurde von keiner Seite beanstandet. Ein Antrag: statt „innewohnen und alle“ zu setzen „zu besitzen und die“ wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 984.
Besitz des
Nieß-
brauchers.

VII. Zu §. 985 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 Satz 2 vor „gemeinschaftlich“ einzuschalten „und nur gegen beide“;
2. den Abs. 2 zu streichen.

§. 985.
Ausübung
des
Nießbrauchs
an einem
Bruchtheile
der Sache.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde geltend gemacht, derjenige, welchem der Antheil eines Miteigentümers zum Nießbrauche gegeben sei, müsse, wenn ein anderer Miteigentümer die Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft erhebe, dagegen geschützt werden, aus seiner Rechtsstellung verdrängt zu werden, ohne seinerseits in den Prozeß eingreifen zu können. Gegen den Antrag wurde von einer Seite geltend gemacht, es sei nicht zweckmäßig, die Prozeßführung des einen Miteigentümers in der Weise zu erschweren, daß sie sich auch gegen den Nießbraucher richten müsse. Ergehe ein Urtheil auf Aufhebung der Gemeinschaft, so müsse der Nießbraucher sich dies allerdings gefallen lassen, der Nießbrauch bleibe jedoch kraft Surrogation an denjenigen Werthen bestehen, welche dem Besteller des Nießbrauchs bei der Auseinanderlegung zufielen. Von anderer Seite wurde zwar auch dem Antrag 1 widersprochen, aber lediglich aus dem Grunde, weil das Ergebnis, welches der Antrag anstrebe, auch ohne eine besondere Vorschrift aus der dinglichen Natur des Nießbrauchs von selbst eintrete. Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag vor der Abstimmung zurück.

Für die Streichung des Abs. 2 wurde angeführt, es bedürfe keiner besonderen Vorschrift für die Fälle, welche der Abs. 2 im Auge habe. Diese Fälle seien sehr selten; das Ergebnis, welches nach Abs. 2 eintreten solle, sei aus der Analogie herzuleiten; eventuell könne man jedenfalls bei einer allgemeineren Fassung des Abs. 1 die Vorschrift des Abs. 2 entbehren. Die Mehrheit erklärte sich mit dem Abs. 2 einverstanden, überließ es jedoch der Red.Komm., den im Abs. 2 enthaltenen Gedanken durch eine allgemeinere Fassung des Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen¹⁾. (Vergl. IV S. 597.)

VIII. Der §. 986 wurde seinem materiellen Inhalte nach gebilligt. Dem Antrage:

§. 986.
Zusammen-
treffen
mehrerer
Nutzungs-
berechtigter.

die Worte „oder Gebrauchsrechte“ zu streichen, wurde in Konsequenz des zu §. 973 gefaßten Beschlusses stattgegeben.

IX. Zu §. 987 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift durch die Annahme des Antrags 4 auf S. 385 zu ergänzen.

§. 987.
Erstreckung
auf das
Zubehör.

¹⁾ Die Red.Komm. hat den Abs. 2 weggelassen, weil die Zusammenfassung mit dem Abs. 1 sich als unthunlich erwies und ihr die Analogie als ausreichend erschien.

Die Komm. nahm beide Anträge an. Erwogen war:

Der Gedanke, welchen der §. 987 zum Ausdruck bringen wolle, enthalte eine selbstverständliche Schlußfolgerung aus dem Wesen des dinglichen Rechtes. Halte man den Gedanken aber nicht für selbstverständlich, so sei er jedenfalls aus der Fassung des §. 987 nicht herauszulesen; aus dieser Fassung sei eher eine Verdunkelung als eine Klarstellung des wahren Inhalts der Vorschrift zu befürchten. Der Zusatzantrag 2 beruhe auf dem Gedanken, daß bei der Bestellung des Nießbrauchs ebenso wie bei der Uebertragung des Eigenthums an einer unbeweglichen Sache die Zubehörstücke das rechtliche Schicksal der Hauptsache theilen müßten. Seien die Zubehörstücke einzeln übergeben, so würde dies Ergebniß schon in Folge der zu §. 983 beschlossenen Ergänzung der Zitate eintreten. Da eine solche spezielle Uebergabe indessen nicht üblich sei, so bedürfe es einer besonderen Vorschrift, welche die Bestimmung des §. 868a auf die Begründung eines Nießbrauchs für entsprechend anwendbar erkläre.

§. 988.
Rechte des
Nieß-
brauchers an
getrennten
Früchten.

X. Zu §. 988 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 1 zu streichen;
2. den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Das Eigenthum an den Früchten, welche von der Sache getrennt werden, erwirbt der Nießbraucher auch dann, wenn die Trennung das Maß überschreitet, welches durch die wirtschaftliche Benutzung der Sache bestimmt wird. Er ist jedoch verpflichtet, den Werth, welchen die übermäßig getrennten Früchte zur Zeit der Trennung haben, dem Eigenthümer der Sache bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Die Ersatzpflicht fällt insoweit fort, als durch die übermäßige Trennung die für eine spätere Zeit dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen sich verringern.

3. a) den Abs. 2 zu fassen:

Werden von der belasteten Sache zum Nachtheile des Eigenthümers solche Früchte getrennt, die ein ordentlicher Hausvater nach den Regeln einer ordentlichen Wirthschaft nicht getrennt haben würde, oder solche Früchte, deren Trennung, obschon sie durch einen besonderen Umstand nöthig geworden ist, das Maß der gewöhnlichen wirtschaftlichen Nutzung der Sache übersteigt, so wird der Nießbraucher Eigenthümer u. s. w. (wie im Entw.).

- b) zwischen Abs. 2 und 3 folgenden Abs. einzufügen:

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Erzeugnisse eines Waldes auch dann, wenn durch ihre Trennung die künftigen Erträge oder der Stammwerth des Waldes vermindert werden.

4. im Abs. 2 Satz 1 die Worte „und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten“ zu streichen und als Satz 3 folgende Vorschrift anzunehmen:

Siegen Umstände vor, durch welche der Anspruch des Eigenthümers gefährdet wird, so kann der Eigenthümer die sofortige Erfüllung verlangen, sofern nicht der Nießbraucher für die Erfüllung Sicherheit leistet.

Der Abs. 1 wurde gestrichen, der Abs. 2 unter Ablehnung des Antrags 4 und der Abs. 3 wurden ihrem sachlichen Inhalte nach beibehalten; die Berathung über den Antrag 3b wurde ausgesetzt.

Der Antragsteller zu 3a führte zunächst aus: Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift des Abs. 2 sei, daß der Nießbraucher zum Nachtheile des Eigenthümers gegen die Regel einer ordentlichen Wirthschaft Früchte getrennt habe. Es seien nämlich auch solche Fälle denkbar, in denen, wie bei vorzeitiger Ernte des Getreides, die unwirtschaftliche Nutzung keine Benachtheiligung des Eigenthümers zur Folge habe. Demgegenüber wurde von anderer Seite bemerkt, die unwirtschaftliche Ziehung von Nutzungen benachtheilige stets den Eigenthümer. In dem von dem Antragsteller angeführten Beispiele würde der Eigenthümer, falls der Nießbraucher vor dem Zeitpunkte verstorben wäre, in welchem die Aberntung ordnungsmäßig hätte erfolgen müssen, das Eigenthum an dem vorzeitig geernteten Getreide erlangt haben. Der Antragsteller zu 3a verzichtete hierauf auf eine Abstimmung über seinen Antrag; ebenso erklärte der Antragsteller zu 2, daß die von ihm vorgeschlagene Aenderung des Abs. 2 nur redaktioneller Natur sei. Der Antragsteller zu 4 führte zur Begründung seines Antrags aus: Der Entw. enthalte einerseits eine zu weit gehende Belastung des Nießbrauchers, indem er ihn unbedingt zur Sicherheitsleistung für den Erstattungsanspruch verpflichte, ohne Rücksicht darauf, ob eine Gefährdung der Sicherheit des Eigenthümers vorliege oder nach Lage der Sache als ausgeschlossen zu erachten sei. Andererseits schütze der Entw. den Eigenthümer in unzulänglicher Weise, insofern als er für den Fall keine Bestimmung treffe, daß der Nießbraucher zur Kautionleistung nicht im Stande sei. Den Eigenthümer in solchen Fällen auf das Rechtsmittel der Sequestration zu verweisen, sei mit Rücksicht auf die hiermit verbundenen Kosten unpraktisch. Jedenfalls müsse der Nießbraucher in der Lage sein, sich durch sofortigen Ersatz des Werthes der übermäßigen Fruchtziehung von seiner Verpflichtung zu befreien; der Nießbraucher habe an der sofortigen Begleichung seiner Schuld eventuell ein Interesse, um unangenehmen Weiterungen bei der Abrechnung nach Beendigung des Nießbrauchs aus dem Wege zu gehen.

Die Mehrheit erwog:

Die Vorschrift des Abs. 1 könne als entbehrlich gestrichen werden; der Inhalt der Vorschrift sei aus §. 898 und der Fassung des §. 988 Abs. 2 von selbst zu finden. Anlangend den Abs. 2, so sei der Entw. nur in der Richtung des Antrags 4 beanstandet. Die von dem Antragsteller zu 4 erhobenen Ausstellungen seien indessen nicht begründet. Die unbedingte Kautionspflicht des Nießbrauchers sei mit Rücksicht darauf geboten, daß der Nießbraucher sogar an den Früchten, welche er unter Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtung zu wirtschaftlicher Nutzung gewonnen habe, das Eigenthum erwerbe; die Verpflichtung des Nießbrauchers, den Werth der excessiv gezogenen Früchte nach der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen, sei eine rein obligatorische und könne die dingliche Sicherheit, welche der Eigenthümer im Falle des Fortbestandes seines Eigenthums haben würde, nicht ersetzen. Zum Ersatze der dem Eigenthümer kraft Gesetzes entzogenen dinglichen Sicherheit müsse mithin die unbedingte Kautionspflicht des Nießbrauchers eintreten. Für den Fall, daß der

Nießbraucher zur Bestellung einer Sicherheit nicht im Stande sei, genüge das Institut der Sequestration. Nöthige man in diesem Falle den Nießbraucher zur sofortigen Werthherstattung, so könne dies leicht zu einer Schädigung des Nießbrauchers führen, weil ihm hierdurch der Zinsgenuß der zu erstattenden Summe, welcher ihm bis zur Beendigung des Nießbrauchs zustehe, entzogen werden würde. Gehe der Nießbraucher den Wunsch, sich durch sofortige Werthvergütung von seiner Verbindlichkeit zu befreien, so sei kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb der Eigenthümer sich diesem Verlangen widersetzen sollte. Der Abs. 3 sei von keiner Seite beanstandet und sachlich zu billigen. (Vergl. Prot. 421 unter VII.)

Uebermäßige
Nutzung
bei dem
Nießbrauch an
einem Walde.

XI. Der Antrag 3b auf S. 388 wurde abgelehnt. Zur Begründung des Antrags wurde von dem Antragsteller geltend gemacht: Der §. 988 Abs. 2 mache die Erfassungspflicht des Nießbrauchers davon abhängig, daß Früchte gegen die Regeln einer ordentlichen Wirthschaft getrennt seien oder daß eine Trennung von Früchten stattgefunden habe, deren Ziehung, obschon sie durch einen besonderen Umstand nöthig geworden sei, das Maß der wirtschaftlichen Nutzung übersteige. Diese Regelung werde der besonderen wirtschaftlichen Natur des Waldes nicht gerecht. Nach den Grundsätzen der modernen Forstkultur dürfe der Wald nur in gewissen längeren Perioden, sog. Umtrieben, geschlagen werden. Ueber die Frage, auf wie lange Zeit der Umtrieb zu bemessen sei, bestehe Meinungsverschiedenheit. Wenn daher der Nießbraucher eines Waldes, für den bisher eine Umtriebsperiode von hundert bis hundertzwanzig Jahren bestanden habe, die Umtriebsperiode herabsetze und das Holz bereits früher, z. B. nach einem achtzigjährigen Umtriebe schlage, so könne ihm nicht schlechthin ein den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft widersprechendes Verfahren vorgeworfen werden. Trotzdem erscheine es unbillig, ihm zu gestatten, durch eine derartige Abkürzung der Umtriebszeit, die künftigen Erträge des Waldes zum Nachtheile des Eigenthümers zu schmälern. Vom juristischen Standpunkte sei ferner das schlagbare Holz als eine Frucht des Waldes zu betrachten; vom forstwirtschaftlichen Standpunkte sei dagegen davon auszugehen, daß das Holz, soweit es im Laufe der Jahre nicht geschlagen worden sei, der Substanz des Waldes zuwachse. Der Nießbraucher, welcher den im Laufe vielleicht mehrerer Jahrzehnte angewachsenen Holzbestand schlagen lasse, handele, wenn er die im Interesse der Forstkultur gebotenen Umtriebszeiten einhalte, nicht unwirtschaftlich, trotzdem müsse er nach Maßgabe des §. 988 Abs. 2 zur Werthvergütung angehalten werden, weil er vom forstwirtschaftlichen Standpunkt aus die Substanz des Waldes angreife. Im Interesse der Forstkultur sei deswegen eine dem §. 988 Abs. 2 entsprechende Vorschrift auch hinsichtlich der Erzeugnisse des Waldes zu treffen, wenn durch die Trennung der Erzeugnisse die künftigen Erträge oder der Stammwerth des Waldes vermindert werden.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Eine Abweichung von den Grundsätzen des §. 988 Abs. 2 zum Nachtheile des Nießbrauchers eines Waldes sei nur dann erforderlich, wenn eine Abweichung aus Rücksichten der Forstkultur geboten erscheine. Im forstwirtschaftlichen Interesse beständen für die Gewinnung des schlagbaren Holzes gewisse Umtriebs-

zeiten. Halte der Nießbraucher diese Umtriebszeiten im Gegensatz zu den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft nicht ein, so mache er sich nach den Grundsätzen des §. 988 Abs. 2 dem Eigenthümer gegenüber verantwortlich. Lasse der Nießbraucher jedoch nach dem Ablaufe der regelmäßigen Umtriebszeit den Wald schlagen, so setze er sich mit den Grundsätzen der Forstkultur nicht in Widerspruch; für die Erhaltung des Waldes sei es gleichgültig, ob der hierdurch erzielte Gewinn dem Eigenthümer oder dem Nießbraucher des Waldes zu Gute komme. Es könne sich deswegen nur fragen, ob mit Rücksicht auf die bei der Nutzung von Wäldern üblichen längeren Fruchtperioden eine Sonderbestimmung zu treffen sei. Eine solche Sonderbestimmung sei indessen nicht zu empfehlen, weil man, um den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit zu entsprechen, ein außerordentlich verwickeltes System der Abrechnung zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer und etwaigen früheren Nutzungsberechtigten aufstellen müßte. Die Regelung, welche der Antragsteller vorschlage, begünstige nämlich in einseitiger Weise den Waldeigenthümer. Halte man es für unbillig, daß der Nießbraucher den gesammten Holzbestand, der im Laufe der regelmäßigen Umtriebszeit angewachsen sei, in seinen Nutzen verwende, so gehe es jedenfalls nicht an, den Bestand, welcher in früheren Jahren nicht geschlagen worden sei, dem Eigenthümer als einen Theil der Substanz zuzusprechen. Es müßte vielmehr der Werth des angewachsenen Holzbestandes unter die früheren Nutznießer nach dem Verhältnisse der Dauer ihrer Nutznießung vertheilt werden. Da jedoch eine solche Abrechnung große Verwickelungen zur Folge habe, so sei es richtiger, von einer Sondervorschrift Abstand zu nehmen. Eine einseitige Begünstigung des Nießbrauchers auf Kosten des Eigenthümers des Waldes könne aus dieser Regelung nicht entstehen. Der Eigenthümer müsse wissen, daß der Wald innerhalb gewisser Umtriebszeiten nach den Grundsätzen der Forstkultur geschlagen werden dürfe. Wolle er sich gewisse Erträge vorbehalten, so stehe es ihm frei, bei der Bestellung des Nießbrauchs eine besondere Bestimmung zu treffen bezw. den Preis für die Einräumung des Nießbrauchs entsprechend hoch zu normiren.

In den Fällen des gesetzlichen Nießbrauchs bestehe allerdings eine derartige Möglichkeit nicht; der Nießbraucher habe hier den Vortheil, den gesammten innerhalb der Umtriebszeit angewachsenen Holzbestand für sich verwerthen zu können. Es sei dies jedoch ein Vortheil, der sich aus den besonderen Grundsätzen der Forstkultur ergebe und deswegen nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden könne.

XII. Zu §. 989 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Nießbraucher eines Grundstücks ist, unbeschadet der Vorschriften des Bergrechts, zur Errichtung und Ausnutzung neuer Anlagen, die zur Gewinnung von Bodenbestandtheilen dienen, insoweit berechtigt, als das Grundstück dadurch nicht wesentlich verändert wird. (Die gewonnenen Bodenbestandtheile sind als Früchte des Grundstücks anzusehen.)

2. den Abs. 2 zu streichen.

§. 989.
Neue Anlagen
zur
Gewinnung
von Boden-
bestand-
theilen.

Es wurde beschlossen, den Satz 2 des Abs. 1 zu streichen, weil er nach §. 792 überflüssig sei, und den Abs. 2 zu streichen, weil der Inhalt desselben durch Art. 38 des Entw. d. E.G. gedeckt sei. Der Antrag 1 wurde im Uebrigen der Red.Komm. überwiesen. (Vergl. IV S. 597.)

§. 990.

Recht
am Schatz.

XIII. Zu §. 990 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Wird in der belasteten Sache ein Schatz gefunden, so gebührt dem Nießbraucher weder der dem Eigenthümer nach §. 928 zufallende Antheil noch der Nießbrauch an diesem Antheile.

2. die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. beschloß, den Satz 2 beizubehalten und die Frage, ob der Satz 1 zu streichen sei, der Red.Komm. zu überlassen. Erwogen war:

Der Inhalt des Satzes 1 ergebe sich in unzweideutiger Weise aus dem §. 928. Dagegen sei die Beibehaltung des Satzes 2 zweckmäßig, um der immerhin denkbaren Auffassung vorzubeugen, als sei das dem Eigenthümer nach §. 928 zustehende Recht auf Gewinnung der Hälfte des Schatzes ein subjektiv-dingliches Recht, dessen Ausübung kraft des Nießbrauchs an dem Grundstücke dem Nießbraucher zustehe. Ob daneben der Deutlichkeit halber die Vorschrift des Satzes 1 beizubehalten sei, könne der Würdigung der Red.Komm. überlassen bleiben.

§§. 991, 994

bis 997, 999.

Pflichten des

Nieß-

brauchers:

Erhaltung

der Sache.

XIV. Zu den §§. 991, 994 bis 997, 999, welche die gesetzlichen Verbindlichkeiten des Nießbrauchers zur Erhaltung und Rückgewähr der Sache, zur Anzeige bei Eingriffen Dritter und zur Tragung der Erhaltungskosten regeln, lagen keine Anträge vor. Der §. 995 wurde von einer Seite für überflüssig erachtet, weil sich der Inhalt der Vorschrift schon aus §. 994 in Verbindung mit §. 1004 ergebe. Ebenso wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die im §. 997 dem Nießbraucher auferlegte Verpflichtung, die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung und des wirtschaftlichen Bestandes der belasteten Sache zu tragen, aus §. 991 herzuleiten sei. Zu §. 996 wurde von einer Seite eine Klarstellung in dem Sinne angeregt, daß die dem Nießbraucher obliegende Anzeigepflicht nicht schon mit der Bestellung des Nießbrauchs, sondern erst dann beginnen solle, wenn der Nießbraucher den Besitz der Sache ergriffen habe. Von anderer Seite wurde der umgekehrte Standpunkt, jedoch in dem Sinne vertreten, daß der Nießbraucher sich exculpieren dürfe. Man einigte sich dahin, die Frage im Anschluß an den Entw. unentschieden zu lassen, weil es jedenfalls dann nicht angehe, dem Nießbraucher eine Anzeigepflicht aufzuerlegen, wenn der Eigenthümer die Sache nicht übergebe und wesentlich verschweige, daß sie sich im Besitze eines Dritten befinde. Die Mehrheit nahm die §§. 991, 994 bis 997, 999 in dem Sinne an, daß es der Red.Komm. überlassen bleiben solle, die Vorschriften eventuell kürzer zusammenzufassen.

XV. Es lag der Antrag vor:

als §. 991a zu bestimmen:

Bei dem Nießbrauch eines Waldes können sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher die Anfertigung oder die Aenderung eines Wirtschaftsplans verlangen, der das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung feststellt. Die Kosten sind von beiden Theilen je zur Hälfte zu tragen.

Wirtschafts-
plan beim
Nießbrauch an
einem Walde.

Der Antrag wurde mit der Maßgabe angenommen, daß die Frage, ob der Relativsatz gestrichen und das Wort „Wirthschaftsplan“ durch „Betriebsplan“ ersetzt werden solle, der Red.Komm. zu überlassen sei.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite geltend gemacht:

Der Nießbraucher einer größeren Waldung müsse naturgemäßer Weise einen Wirthschaftsplan aufstellen. Entspreche der Wirthschaftsplan nicht den Interessen des Eigenthümers, so ergebe sich schon aus den allgemeinen für den Nießbrauch geltenden Grundsätzen, daß der Eigenthümer die Bewirthschaftung unter Zugrundelegung eines anderen von ihm aufgestellten Wirthschaftsplans verlangen dürfe. Eventuell sei jedenfalls in dem Antrage der Relativsatz zu streichen, weil derselbe möglicherweise zu einer ungebührlichen Beschränkung des Nießbrauchers in der Bewirthschaftung führen könne. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß die Prüfung der Frage, ob der Relativsatz beizubehalten sei, der Red.Komm. überwiesen werde. Von anderer Seite wurde angeregt, das Wort „Wirthschaftsplan“ durch das Wort „Betriebsplan“ zu ersetzen, weil man in einzelnen Gegenden, wie in Hessen, unter einem Wirthschaftsplane nur die für ein Jahr geltenden Wirthschaftsgrundsätze verstehe, im vorliegenden Falle aber die Wirthschaftsgrundsätze für einen längeren Zeitpunkt gemeint seien. Von einer dritten Seite wurde endlich angeregt, über die Kostenfrage entweder nichts zu bestimmen oder die Kosten regelmäßig dem Antragsteller aufzuerlegen.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Für die Mehrzahl der Wälder, an denen ein Nießbrauch bestellt sei, beständen Wirthschaftsplane. Die Aufstellung solcher Wirthschaftsplane sei ein Erforderniß, das durch die Eigenthümlichkeit der Waldverhältnisse bedingt sei; sie gewähre gewisse nicht zu unterschätzende Vortheile für die Inventarisirung des Waldes. In Fällen, in denen kein Wirthschaftsplan aufgestellt sei, liege es im Interesse sowohl der Forstkultur als der Betheiligten, wenn jedem der Betheiligten das Recht gewährt werde, die Aufstellung eines Wirthschaftsplans zu verlangen; das Gleiche gelte hinsichtlich der Berichtigung eines bestehenden Wirthschaftsplans. Hinsichtlich der Kosten keine Bestimmung zu treffen sei nicht angängig, weil die Kosten meist recht erheblich seien. Ebenso wenig rechtfertige es sich aber, die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen; die Aufstellung des Wirthschaftsplans gewähre meist auch dem anderen Theile gewisse Vortheile, so daß eine Halbierung der Kosten angemessen erscheine.

XVI. Zu §. 998 lag der Antrag vor:

§. 998.
Ausbesserung
der Sache,

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Verpflichtung des Nießbrauchers zur ordnungsmäßigen Erhaltung der Sache beschränkt sich auf die gewöhnlichen und auf solche außergewöhnliche Ausbesserungen und Wiederherstellungen, welche durch übermäßige Nutzungen (§. 988) verursacht werden.

Wird eine andere außergewöhnliche Ausbesserung (u. s. w. wie im Entw.)

hierzu der Unterantrag:

2. zu §. 988 folgenden Zusatz zu beschließen:

Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der dem Werthe entsprechende Betrag in wirthschaftlich zweckmäßiger Weise zur Wiederherstellung der Sache verwendet wird.

Der Antragsteller zu 1 zog seinen Antrag zu Gunsten des Antrags 2 zurück. Die Mehrheit nahm den Antrag 2 an. Der §. 998 wurde widerspruchslös angenommen. Erwogen war:

Nach §. 988 Abs. 2 sollte der Nießbraucher das Eigenthum auch an den übermäßig gezogenen Früchten erwerben, jedoch verpflichtet sein, dem Eigenthümer nach der Beendigung des Nießbrauchs Werthvergütung zu leisten. Trete die Trennung der Früchte in Folge eines außergewöhnlichen Umstandes, z. B. in Folge eines Windbruchs ein, so könne es sowohl im Interesse des Eigenthümers an der Erhaltung der Substanz des Grundstücks als auch im Interesse des Nießbrauchers an der wirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks liegen, den durch den außergewöhnlichen Umstand eingetretenen Schaden alsbald durch Wiederherstellung der durch den Unfall betroffenen Sache wettzumachen. Da der Nießbraucher ohnehin verpflichtet sei, den Werth der durch den außergewöhnlichen Umstand ihm zugefallenen übermäßigen Nutzungen nach Beendigung des Nießbrauchs zu erstatten, so stehe nichts entgegen, ihn auf Antrag des Eigenthümers zu nöthigen, seiner Verpflichtung schon vorher in der Art zu genügen, daß er den dem Werthe entsprechenden Betrag zur Wiederherstellung der Sache verwende. Allerdings gehe alsdann dem Nießbraucher der Zinsgenuß an dem Werthbetrage für die Dauer seines Nießbrauchs verloren. Ein angemessener Ausgleich für den entgangenen Zinsgenuß sei aber darin zu finden, daß man dem Nießbraucher gleichfalls das Recht gewähre, seiner Verpflichtung zur Werthersatzung dadurch zu genügen, daß er den Betrag zur Wiederherstellung der Sache verwende. Die dadurch herbeigeführte Erhöhung des Nutzungswerths des Grundstücks werde ihn in der Regel für den entgangenen Zinsgenuß entschädigen.

222. (C. 4075 bis 4088.)

§. 992.
Feststellung
des
Zustandes
der Sache,

I. Der §. 992 wurde sachlich gebilligt und die Red.Komm. zur Streichung des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 unter der Voraussetzung ermächtigt, daß die darin enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in das für erforderlich erachtete Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.¹⁾

§. 993.
Inventar-
errichtung
beim
Inbegriffe,

II. Zu §. 993 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriffe von Vermögensgegenständen kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher von dem anderen Theile die Mitwirkung zur Aufnahme eines Verzeichnisses der einzelnen Gegenstände verlangen. Das Verzeichniß

¹⁾ Die Red.Komm. hat mit Rücksicht auf die später zu dem Pfandrecht an beweglichen Sachen gefaßten Beschlüsse an die Stelle des Eigenthümers den Besteller gesetzt; vergl. IV C. 592 bis 596.